

Die Aktenbearbeitung im Hauptstudium HS 2.2 in der Fächerkombination Verkehrsrecht und Eingriffsrecht



EPHK Marcello Baldarelli,
HSPV NRW, Abt. Köln¹



Prof. Dr. Andreas Mertens,
HSPV NRW, Abt. Köln²

Seit der Reform des Polizeistudiengangs in NRW 2016 sind für das Hauptstudium 2 im zweiten Studienjahr neue Prüfungsformen vorgesehen. Dazu gehört auch die zweistündige Aktenbearbeitung, die 2020 zum ersten Mal im Teilmodul HS 2.2 durchgeführt wird. Aus den Fächern Eingriffsrecht/Staatsrecht, Verkehrsrecht/Verkehrslehre sowie Strafrecht wird ein Klausursachverhalt gebildet, der als Aktenbearbeitung stärker an der polizeilichen Praxis orientiert sein soll als übliche Klausuren. Da in diesem Teilmodul bislang noch keine solche Prüfung durchgeführt wurde, soll der vorliegende Beitrag beispielhaft sowohl der Begleitung der entsprechenden Lehrveranstaltungen als auch der gezielten Vorbereitung auf die Aktenbearbeitung dienen.¹²

In der vorliegenden Musterprüfung werden grundlegende Themen des entsprechenden Teilmoduls aus den Fächern Verkehrsrecht und Eingriffsrecht behandelt. Die Prüfung hat einen mittleren Schwierigkeitsgrad, erfordert jedoch aufgrund ihres Umfangs ein gutes Zeitmanagement. Zu beachten sind die unterschiedlich formulierten Fragen, die zum Teil eine umfassende gutachterliche Prüfung erwarten lassen, zum Teil aber auch eine kürzere Antwort. Typisch für die Prüfungsform der Aktenbearbeitung (vielleicht in der Zukunft aber darüber hinaus auch bei anderen Klausuren) könnten Aufgaben sein, die nicht nur das Geschehen in der Vergangenheit auf seine Strafbarkeit/Rechtmäßigkeit hin überprüfen lassen, sondern auch abfragen, wie sich die Beamten im weiteren Geschehen verhalten könnten. Hinsichtlich der gutachterlichen Bearbeitung gehen die nachfolgenden Lösungsvorschläge teilweise über das von den Studierenden zu erwartende Maß hinaus.

Sachverhalt

Auszug aus der Ermittlungsakte, Teil I:

Die Beamten POK A und POKin B befanden sich auf dem Rückweg von einem Einsatz und werden plötzlich von dem Passanten *Peter Paul³, geb. am 12.10.1985 in D-Stadt, wohnhaft Brehmstraße 37, in D-Stadt, Telefon: 0174/ 31978698* angehalten. P berichtet den Beamten davon, gerade eben (17:10 Uhr) von weitem gesehen zu haben, wie ein Mann torkelnd die Gaststätte „Zum goldenen Zeisig“ (Ackerstr. 11, D-Stadt) verlassen und sich in sein Auto, einen roten BMW, amtliches Kennzeichen – D- H 127 oder 129, gesetzt habe. Auf den Zuruf des P, doch besser nicht mehr zu fahren, habe er nicht reagiert, sondern sei direkt losgefahren.

Noch bevor die Beamten entscheiden können, wie sie weiter vorgehen wollen, hören sie plötzlich aus der Entfernung ein lautes Quietschen von Autoreifen. Sie beeilen sich, in die nicht einsehbare Bismarckstraße (Querstraße zur Ackerstraße) zu ge-

langen, von wo aus der Lärm zu hören gewesen war. Dort sehen sie einen roten BMW, der mit dem vorderen Teil bereits mitten auf einem Fußgängerüberweg (Bismarckstraße Höhe Haus Nr. 17a – Fußweg gem. § 26 StVO, ausgewiesen durch die Verkehrszeichen (VZ) VZ 293 gem. Anlage 2 zu § 41 StVO und VZ 350 gem. Anlage 3 § 42 StVO) steht.

Auf dem Fußgängerüberweg, unmittelbar vor dem Auto, stand eine ältere Dame,

Dorothea Degen, geb. 31.5.1935 in Königsberg, wohn. D-Stadt, Ackerstr. 25,

sichtlich verängstigt, auf ihren Rollator gestützt. Während POK A sich sofort um die Dame kümmert, bat POKin B den Fahrer des PKW mit dem zuvor von P genannten Kennzeichen auszusteigen. Das Kennzeichen des PKW (roter BMW) lautet: D – H 127.

Bei dem Fahrer handelt es sich um den Beschuldigten *Maximilian Faust, geb. 20.7.1957, in K-Stadt, wohnhaft Johannerstraße 17, D-Stadt, Inhaber der Fahrerlaubnis Klasse 3 vom 12.3.1978. Faust ist auch der Halter des Kfz. Die ZB 1 und der Führerschein wurden vorgezeigt und ausgehändigt.*

POKin B bemerkte einen unsicheren Gang des Fahrers sowie eine deutlich zu riechende Alkoholfahne. Daraufhin beehrte POKin B den Fahrer F ordnungsgemäß, woraufhin Faust antwortete: „Mit Dir rede ich überhaupt nichts – ist doch auch gar nichts passiert.“

Einen Alkoholatemtest lehnte der Beschuldigte Faust nach Belehrung ab.

Durch die Streifenwagenbesatzung D 14/23 (PK Fink und Pkin Meyer) wurde die Gaststätte „Zum Goldenen Zeisig“ um 17:45 Uhr aufgesucht.

Der Gastwirt Ernst Huber, geb. am 13.4.1980 in Köln, wohnh., Ackerstr. 11, D-Stadt, über der Gaststätte, wurde nach Belehrung als Zeuge zum Alkohol des Fausts vernommen. Der Zeuge Huber bestätigte, dass Faust innerhalb von ca. 2 Stunden 6 Gläser Pils 0,3 l sowie zwei Schnäpse (Malteser) 0,02 l getrunken habe. Die weiteren Einzelheiten sind aus der beiliegenden Zeugenvernehmung ersichtlich.

Durch POKin A wurde daraufhin die Entnahme einer Blutprobe angeordnet.

Die Blutprobe wurde heute um 18:40 Uhr durch den diensthabenden Arzt (Dr. med. Wolfers) nach körperlicher Untersuchung entnommen. Aus dem ärztlichen Untersuchungsprotokoll sind u.a. folgende Feststellungen des Arztes ersichtlich:

- Patient steht deutlich unter Alkoholeinfluss, wirkt leicht desorientiert
- Patient verweigert jede Mitwirkung bei der körperlichen Untersuchung

- Patient kann sich schwer unter Kontrolle halten und ist verbal aggressiv gegenüber den Beamten und dem untersuchenden Arzt.

Anlage I

Auszug aus der Vernehmung der Zeugin Dorothea Degen, geb. 31.5.1935 in Königsberg, wohn. Ackerstr. 25, D-Stadt:

A: Bitte erklären Sie mir doch mal, was passiert ist.

D: Ich habe mich mehrfach in beiden Richtungen umgeschaut, bevor ich die Straße auf dem Zebrastreifen überqueren wollte. Ich habe niemanden gesehen oder gehört. Als ich dann mitten auf der Straße war, raste plötzlich ein Auto auf mich zu – ich bin ja nicht so schnell mit meinem Rollator – und ich habe große Angst bekommen. Er kam aber kurz vor mir zum Stehen.

A: Es gab also keine Berührung mit dem Auto?

D: Nein, aber das war riesiges Glück. Das Auto war so schnell. Ich wäre auf jeden Fall erheblich getroffen worden – und wer weiß, was hätte passieren können – wenn nicht glücklicherweise dieser junge Mann mich in letzter Sekunde zurückgezogen hätte.

Anlage II

Auszug aus der Vernehmung des Zeugen Joachim Jansen, geb. 22.1.2001, wohnh. Bahnhofstraße 12, D-Stadt:

A: Wie haben Sie die Situation erlebt?

J: Ich kann nur bestätigen, was die Dame gerade erklärt hat. Das Auto kam mit mindestens 70 km/h um die Ecke und auf den Zebrastreifen zugerast. Zufällig stand ich genau hinter der Frau und konnte sie in letzter Sekunde etwas zurückziehen. Das genügte aber schon, so dass das Auto sie nicht traf, sondern scharf bremsend direkt vor ihr auf dem Zebrastreifen zum Stehen kam. Das war aber wahnsinnig großes Glück.

A: Wie kommen Sie zu der Schätzung, dass der PKW eine Geschwindigkeit von mindestens 70 km/h hatte?

J: Das kann ich gut schätzen, da bis vor kurzem an dieser Stelle, an der man ja eigentlich höchstens 50 km/h fahren darf, eine Warnanlage stand, die Autofahrern ihre Geschwindigkeit anzeigt. Da bekommt man so ein Gefühl für das Tempo.

Anlage III

Auszug aus der Vernehmung des Gastwirtes Ernst Huber, geb. am 13.4.1980 in Köln, wohnh., Ackerstr. 11, D-Stadt:

F: Können Sie sich noch an Einzelheiten zum Aufenthalt des Herrn Faust in Ihrem Lokal erinnern?

H: Der Gast kam gegen 14:30 Uhr in das Lokal. Er wirkte etwas verärgert, sprach aber nicht groß. Kurz nach 17:00 hat er das Lokal wieder verlassen. Seine Zeche betrug genau 20 Euro.

F: Können Sie sich erinnern, was genau Herr Faust getrunken hat?

H: Herr Faust hat 6 Pils und zwei Korn Malteser getrunken, macht genau 20 Euro. Es waren große Biere, 0,3 l. Gegessen hat Herr Faust nichts.

F: Hatten Sie den Eindruck, dass Herr Faust möglicherweise schon vorher alkoholische Getränke zu sich genommen hatte?

H: Dazu kann ich nichts sagen. Er wirkte nüchtern. Mir ist nichts Besonderes aufgefallen.

Auszug aus der Ermittlungsakte, Teil II:

Bei der Verkehrskontrolle und einem oberflächlichen Blick in das Kfz des Beschuldigten Faust durch POKin B konnte im Inneren auf der Ablage neben dem Schaltknüppel ein silberner Wurfstern, ca. 10cm im Durchschnitt groß, mit äußerst scharfen Kanten, festgestellt werden.

Auf den Vorhalt eines Verstoßes gegen das Waffengesetz entgegnete Faust sehr aggressiv: „Lass bloß Deine Finger davon, das war ein Geschenk meiner Freundin zu meinem Geburtstag!“

Aufgaben:

Verkehrsrecht (50 %)

1. Prüfen Sie gutachterlich anhand der bekannten Informationen aus den Auszügen aus der Ermittlungsakte, welche Verkehrsstraftaten Faust begangen haben könnte.

Auf mögliche andere Straftaten (z.B. § 240 StGB), insbesondere solche nach dem StVG, ist nicht einzugehen. Auf § 316 StGB ist nicht einzugehen.

Eingriffsrecht (50 %)

2. Würden Sie in dieser Situation den Wurfstern mitnehmen? Stellen Sie im Rahmen einer umfassenden gutachterlichen Prüfung fest, ob eine solche Mitnahme rechtmäßig wäre. Eine Beschlagnahme als Beweismittel ist nicht zu prüfen.
3. Begründen Sie, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Beschlagnahme des Führerscheins vorliegen.

Lösung des verkehrsrechtsrechtlichen Teils (Aufgabe 1)⁴

Mit seinem Fahrverhalten könnte sich Faust wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 und 3 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

A) Handlungsteil 1

- a) Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr

Es ist unstrittig, dass Faust ein Fahrzeug (BMW) im öffentlichen Verkehrsraum führte; er befuhr mit seinem PKW die Bismarckstraße, die für den Straßenverkehr gewidmet ist.

- b) Zustand der Fahrunsicherheit

Faust müsste sich im Zustand der Fahrunsicherheit befinden haben. Hier könnte die Fahrunsicherheit durch den Konsum von alkoholischen Getränken verursacht worden sein.

Fahrunsicherheit ist gegeben, wenn der Fahrzeugführer in seiner Gesamtleistungsfähigkeit so weit beeinträchtigt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug längere Strecken, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern.⁵ Es könnte eine alkoholbedingte absolute Fahrunsicherheit gegeben sein. Diese setzt voraus, dass der Kfz-Führer infolge einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ nicht mehr fahrsicher war. Es liegt jedoch weder ein Atemalkoholergesamt noch das Ergebnis der Blutprobe vor, so dass zu diesem Zeitpunkt noch keine absolute Fahrunsicherheit festgestellt werden kann.

Allerdings könnte eine relative Fahrunsicherheit gegeben sein. Diese setzt einen gewissen Alkoholkonsum voraus und Ausfallerscheinungen. Laut Aussagen des Gastwirtes hat Faust in einem Zeitraum von über 2 Stunden sechs Glas Bier sowie zwei Schnäpse konsumiert. Diese Getränke dürften den Grundwert von 0,3 ‰ überschritten haben, so dass der Anwendungsbereich der relativen Fahrunsicherheit eröffnet ist.

Ferner ist es erforderlich, dass Faust Ausfallerscheinungen gezeigt hat. Als Ausfallerscheinungen kommen insbesondere eine auffällige, sei es regelwidrig, sei es besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrollen, aber auch ein sonstiges Verhalten, das alkoholbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen lässt, ferner persönliche Verhaltensweisen, wie z.B. ein Stolpern und Schwanken beim Gehen, in Betracht.⁶

Sowohl das persönliche Verhalten von Faust (verlässt auffallend torkelnd die Gaststätte, (Zeuge Paul), verursacht laute Quietschgeräusche am Fußgängerüberweg, das Verhalten gegenüber POKin A, Verhalten gegenüber

dem Arzt und dessen Einschätzung im Untersuchungsbericht) als auch das Fahrverhalten auf der Bismarcksstraße und die zügige Zufahrt (Aussage der Zeugin Degen) auf den Fußgängerüberweg, lassen die Annahme zu, dass Ausfallerscheinungen vorliegen.

Fraglich ist, ob es sich bei dem Verkehrsverstoß gem. § 26 StVO (Verhalten an Fußgängerüberwegen) um eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit handelt, oder ob ein bloßer Verstoß vorliegt, der jedermann passieren kann, sogenannter Jedermann-Verstoß. Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Jedoch kann festgestellt werden, dass im Lichte des Gesamtverhaltens (Feststellungen zum persönlichen Verhalten) es nahe liegt, eine alkoholbedingte Enthemmung und Gleichgültigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern anzunehmen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass hier deutliche Ausfallerscheinungen vorliegen.

- c) Kausalität 1** (Alkoholkonsum führt zur Fahrunsicherheit)
Da Faust außerdem eine gewisse Menge Alkohol zu sich genommen hat, kann hier festgestellt werden, dass der Alkoholkonsum ursächlich für die Fahrunsicherheit ist. Die erforderliche relative Fahrunsicherheit kann damit bejaht werden.

B) Handlungsteil 2

Des Weiteren könnte Faust einen weiteren Handlungsteil gem. § 315c Abs. 1, Nr. 2c) StGB (eine der sieben „Todsünden“) erfüllt haben. Danach müsste Faust grob verkehrswidrig und rücksichtslos an einem Fußgängerüberweg falsch gefahren sein.

§ 315c Abs. 1 Nr. 2c) StGB erfasst das falsche Fahren an Fußgängerüberwegen gem. § 26 StVO⁷, die durch VZ 293 (§ 41) und durch Zebrastreifen (VZ 350, § 42 StVO) gekennzeichnet sind. Gem. § 26 Abs. 1 StVO ist zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen Fahrer nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

Der Kfz-Führer hat demnach die Pflicht, sich langsam mit angemessener Geschwindigkeit einem solchen Fußgängerüberweg zu nähern und bremsbereit zu sein, um wartenden Fußgänger die Querung zu ermöglichen. Laut Zeugenaussagen hat sich Faust nicht mit angemessener Geschwindigkeit dem Fußgängerüberweg genähert. Vielmehr sei er mit ca. 70 km/h gefahren und konnte nur durch eine plötzliche Vollbremsung einen Zusammenstoß mit Frau Degen vermeiden. Damit ist Faust an einem Fußgängerüberweg i.S.v. § 315c StGB falsch gefahren.

Ein solcher Verstoß stellt sich auch als grob dar, da er ein objektiv besonders verkehrsgefährdendes Verhalten beinhaltet.⁸

Fraglich ist, ob Faust auch rücksichtslos handelte. Rücksichtslos handelt derjenige, der sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt (vorsätzliche Variante) oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt und unbekümmert darauf losfährt (fahrlässige Variante).⁹ Das Verhalten des Fausts lässt sich allerdings schwer einordnen. Zwar kann auf Grund seines Verhaltens nach dem Vorfall von einer gewissen Gleichgültigkeit ausgegangen werden. Jedoch kann diese auch auf eine alkoholbedingte Enthemmung zurückzuführen sein. Die Bedenkenlosigkeit (fahrlässige Variante der Rücksichtslosigkeit) kann jedoch nicht damit begründet werden, der Täter habe unter Alkoholeinwirkung das Kfz geführt und dadurch zum Ausdruck gebracht, er habe Bedenken zu seiner Fahrweise gar nicht erst aufkommen lassen. Das Fahren unter Alkoholeinwirkung hat der Gesetzgeber unter § 315c Nr. 1a) StGB unter Strafe gestellt. Das schließt umgekehrt aber auch nicht aus, dass ein alkoholisierter Kfz-Führer zusätzlich

sich rücksichtslos verhalten kann. Die Rücksichtslosigkeit muss sich aus einer anderen Verhaltensweise als der Alkoholisierung ergeben.¹⁰ Im Ergebnis ist nicht auszuschließen, dass Faust entweder alkoholbedingt den Verstoß begangen hat oder aus Unaufmerksamkeit oder falscher Einschätzung der Situation gehandelt hat. Der Nachweis eines rücksichtslosen Verhaltens lässt sich bei dieser Sachlage nicht eindeutig führen.

Insoweit macht sich Faust nicht strafbar.¹¹

C) Gefährdungsteil

- a)** Weiterhin müsste durch das Verhalten des Faust Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet worden sein. § 315c StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt. Deswegen ist die Abgrenzung zwischen der abstrakten Gefährdung (auch gefährliche Situation) und der konkreten Gefährdung schwierig, wenn der Schaden ausgeblieben ist. Ein eingetretener Schaden ist die stärkste Form der konkreten Gefährdung.¹²

Die konkrete Gefährdung liegt dann vor, wenn der Täter die von ihm geschaffene Situation nicht mehr meistern kann oder wenn der Eintritt eines Schadens deutlich wahrscheinlicher ist also sein Ausbleiben. Die Situation muss einem Beinahe-Unfall ähneln.¹³ Eine solche Situation ist gegeben. Der Schaden war hoch wahrscheinlich. Letztlich ist es nur durch die schnelle Reaktion des Zeugen Jansen (Zurückziehen der Frau Degen aus der Gefahrenzone) nicht zu einem Zusammenstoß gekommen. Die Gefährdung bezog sich auf Leib und Leben der Frau Degen, eines anderen Menschen. Somit liegt eine konkrete Gefährdung i.S.d. § 315c StGB vor.

- b) Kausalität 2**

Es muss geprüft werden, ob die alkoholbedingte Fahrunsicherheit auch ursächlich war für die Gefährdung des anderen Menschen. Hier lässt sich feststellen, dass das unangepasste und alkoholbedingte Verhalten des Faust vor dem Fußgängerüberweg zumindest mit kausal war für die Gefährdung der Frau Degen. Auch ein alkoholbedingt fahruntüchtiger Kfz-Führer ist verpflichtet, die Geschwindigkeit so seiner herabgesetzten Reaktionsfähigkeit anzupassen, dass er rechtzeitig anhalten und auf querende Fußgänger reagieren kann.¹⁴ Die Gefährdung ist demnach Faust zurechenbar. Damit ist die Kausalität 2 gegeben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der objektive Tatbestand in Bezug auf § 315c Abs. 1 Nr. 1a) StGB gegeben ist.

2. Subjektiver Tatbestand

Dass Faust erkannt hat oder zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass er in einem deutlich alkoholisierten Zustand das Kfz in Betrieb genommen hat, kann nach der Sachdarstellung in der Ermittlungsakte angenommen werden. Damit lässt sich der bedingte Vorsatz in Bezug auf den Handlungsteil begründen.

Die Gefährdung dürfte nicht von diesem Vorsatz getragen sein. Jedoch ist Faust hier Fahrlässigkeit vorzuhalten. Faust hätte voraussehen können, dass er als angetrunkener Kfz-Führer verkehrskritische Situationen verursachen würde.

Insofern liegt hier eine Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination gem. § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB vor.¹⁵

II. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist gegeben. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

III. Schuld

Gründe, die die Schuld des Fausts ausschließen, liegen nicht vor.

IV. Ergebnis

Faust hat sich somit wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 und 3 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

Lösung des eingriffsrechtlichen Teils (Aufgabe 2)

Zu prüfen ist nach der Aufgabenstellung die Rechtmäßigkeit einer Beschlagnahme des Wurfsterns, allerdings nicht als Beweismittel nach § 94 StPO, sondern als Einziehungsgegenstand.

Ermächtigungsgrundlage

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Beamten durch die Mitnahme des Wurfsterns in die Grundrechte des Fausts eingreifen. Man könnte hier an einen Eingriff in das Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG denken. Dieser könnte bereits durch die fehlende Nutzungsmöglichkeit in Betracht kommen. Allerdings könnte es sich bei dem Wurfstern um einen verbotenen Gegenstand nach dem Waffengesetz handeln, wie noch festzustellen sein wird.¹⁶ In diesem Fall wäre der sachliche Schutzbereich des Art. 14 GG aber gerade nicht betroffen, da Faust an diesem verbotenen Gegenstand auch gar kein Eigentum erwerben konnte.¹⁷ Da auch keine anderen Grundrechtseingriffe ersichtlich sind, ist hier auf einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, ein Jedermanngrundrecht, nach Art. 2 Abs. 1 GG abzustellen, da es Faust nicht mehr möglich ist, mit dem Wurfstern umzugehen.

Bei der Beschlagnahme handelt es sich um einen repräsentativen Justizverwaltungsakt nach § 23 EGGVG.¹⁸ Nach dem Grundsatz vom Gesetzesvorbehalt ist ein Grundrechtseingriff indes nur rechtmäßig, wenn er auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Als eine solche kommt vorliegend §§ 111b StPO i.V.m. 74 Abs. 2, 3 StGB i.V.m. 54 Abs. 1 WaffG in Betracht.

Formelle Rechtmäßigkeit

Fraglich ist, ob die Beamten für die Beschlagnahme sachlich zuständig gewesen sind. Das wäre dann der Fall, wenn der Anfangsverdacht einer Straftat gegeben ist, also gemäß § 152 Abs. 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen. Zu prüfen ist also, ob der Besitz des Wurfsterns eine solche Straftat, etwa nach dem Waffengesetz, darstellt.

Festzustellen ist zunächst, dass es sich bei dem Wurfstern um eine Waffe handelt, § 1 Abs. 2 Nr. 2a, Abs. 4 WaffG i.V.m. Abschnitt 1 UA 2 Nr. 1.1 der Anl. 1 zum WaffG, die allerdings verboten ist, § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Abschnitt 1 Nr. 1.3.3 der Anl. 2 zum WaffG. Der Besitz und das Führen einer solchen Waffe stellen eine Straftat dar nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG. Da die Beamten den Wurfstern im Auto des Faust gefunden haben und dieser den Besitz bestätigt hat, kann der Anfangsverdacht dieser Straftat angenommen werden. Die Beamten sind demzufolge für die Beschlagnahme gemäß §§ 1 Abs. 4 PolG NRW i.V.m. 163 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. 10, 11 Abs. 1 Nr. 2 POG sachlich zuständig.¹⁹ Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 1 POG.

Materielle Rechtmäßigkeit

Ferner müssten die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage, also der Beschlagnahme zur Vorbereitung einer Einziehung, nach §§ 111b StPO i.V.m. 74 Abs. 2, 3 StGB i.V.m. 54 Abs. 1 WaffG erfüllt sein.

Nach § 111b StPO kommt eine Beschlagnahme unter anderem dann in Betracht, wenn die Annahme begründet ist, dass die Voraussetzungen einer Einziehung des betreffenden Gegenstandes, hier also des Wurfsterns, gegeben sind. Eine spätere Einziehung durch das zuständige Gericht müsste also wahrscheinlich sein. Die Einziehung könnte sich hier nach § 74 Abs. 1 StGB richten. Da es sich bei dem Wurfstern jedoch um

ein Tatobjekt handelt, also um einen Gegenstand, auf den sich eine Straftat²⁰ bezieht (man spricht deshalb auch von einem Beziehungsgegenstand oder auch von einem tatnotwendigen Mittel), wird die Einziehung gemäß § 74 Abs. 2 StGB durch eine spezielle Vorschrift geregelt. Für den Fall eines nach dem Waffengesetz verbotenen Gegenstandes ist als Einziehungsvorschrift demzufolge § 54 WaffG heranzuziehen. Dabei ist § 54 Abs. 1 WaffG einschlägig, da dort die vorliegend relevante Strafvorschrift aufgeführt ist.

Nach § 74 Abs. 3 StGB muss der Gegenstand zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung allerdings dem Täter gehören oder ihm zustehen. Diese Voraussetzung gilt ausdrücklich auch für die Beziehungsgegenstände, die nicht nach § 74 Abs. 1 StGB, sondern nach einer Spezialvorschrift eingezogen werden. Da es sich bei dem Wurfstern aber um einen generell verbotenen Gegenstand handelt, konnte Faust kein Eigentum an ihm erlangen, er gehörte ihm also nicht. Für diesen Fall ist eine Einziehung jedoch auch nach §§ 74a und b StGB vorgesehen. § 74b Abs. 1 StGB regelt eine sogenannte Sicherungseinziehung, es können demzufolge auch solche Gegenstände eingezogen werden, die generell die Allgemeinheit gefährden. Dies dürfte bei den nach dem Waffengesetz verbotenen Gegenständen der Fall sein.²¹

Die Beamten müssen für eine rechtmäßige Beschlagnahme die besonderen Form- und Verfahrensvorschriften beachten.²² Zunächst ist die Anordnungskompetenz zu prüfen.²³ Diese obliegt gemäß § 111j Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich dem Gericht. Es besteht also ein Richtervorbehalt. Bei Gefahr im Verzug sind indes nach Abs. 1 S. 2 auch die Staatsanwaltschaft, im Falle eines beweglichen Gegenstandes nach Abs. 1 S. 3 auch ihre Ermittlungsbeamten anordnungsbefugt. Gefahr im Verzug, also die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme durch Zuwarten auf eine richterliche Entscheidung, kann vorliegend mit der Gefahr begründet werden, der Täter könnte den Gegenstand vor einer richterlichen Einziehung verkaufen²⁴ oder auch anderweitig vor der Polizei in Sicherheit bringen, etwa verstecken. Somit dürften die Beamten die Beschlagnahme des Wurfsterns anordnen.

Die Beamten müssen im Falle der Beschlagnahme weiterhin eine Belehrung nach §§ 111j Abs. 2 S. 3 i.V.m. 98 Abs. 2 S. 5 StPO vornehmen, die Pflichten zum Verzeichnen und Kennzeichnen nach §§ 107, 109 StPO sind einzuhalten. Die Vollziehung richtet sich nach §§ 111j und k StPO und die gegebenenfalls notwendige Rückgabe ist in §§ 111n und o StPO geregelt.

Adressat ist der Verdächtige Faust.

Rechtsfolge der Beschlagnahme ist die Herbeiführung eines amtlichen Verwahrungsverhältnisses durch die Inverwahrnehmung nach § 111c Abs. 1 StPO und weiter die Herbeiführung eines Veräußerungsverbotens nach § 111d Abs. 1 StPO.

Die Beamten müssten weiterhin im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens gehandelt haben. Vorliegend ist jedoch von einer Ermessensreduzierung auf null auszugehen, da letztlich eine gerichtliche Einziehung des Wurfsterns nach § 54 Abs. 1 WaffG zwingend vorgeschrieben ist.

Die Maßnahme müsste schließlich auch verhältnismäßig sein. Sie ist geeignet, also zweckdienlich, da die Möglichkeit zur späteren Einziehung durch das Gericht gesichert wird. Mildere gleichgeeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass auch die Erforderlichkeit gegeben ist. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die Nachteile für den Betroffenen nicht außer Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Die unmöglich gemachte Nutzung des Wurfsterns stellt angesichts des Verbots zum Besitz einen derart geringen Nachteil dar, dass an der Angemessenheit keinerlei Zweifel bestehen.

Ergebnis

Die Beschlagnahme des Wurfsterns als Einziehungsgegenstand wäre somit rechtmäßig und durch die Beamten vorzunehmen.

Lösung des eingriffsrechtlichen Teils (Aufgabe 3)

Die Ermächtigungsgrundlage zur Beschlagnahme eines Führerscheins ergibt sich aus §§ 94 Abs. 2 und 3 i.V.m. 111a StPO i.V.m. 69 StGB.²⁵

Ein Führerschein kann, auch ohne als Beweismittel zu dienen, beschlagnahmt werden nach § 94 Abs. 2 StPO (also gegen den Willen des Betroffenen), wenn er der Einziehung unterliegt, § 94 Abs. 3 StPO. Ein Führerschein unterliegt der Einziehung nach § 69 Abs. 3 S. 2 StGB, wenn die Fahrerlaubnis durch das Gericht entzogen wird. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht kommt gemäß § 111a StPO dann in Betracht, wenn dringende Gründe, also eine hohe Wahrscheinlichkeit, dafür sprechen, dass es später zu einer endgültigen Entziehung kommt. Die Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis ergeben sich wiederum aus § 69 StGB und sind im Folgenden zu prüfen.

Wie im verkehrsrechtlichen Teil der Arbeit geprüft, liegt hier eine rechtswidrige Tat vor (§ 315c StGB). Diese ist auch beim Führen eines Kraftfahrzeuges erfolgt. Schließlich muss sich aus der Tat ergeben, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Grundsätzlich ist hierfür eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter vorzunehmen. § 69 Abs. 2 StGB benennt jedoch einige Straftatbestände als Regelbeispiele für die fehlende Eignung eines Täters, darunter auch die von Faust verwirklichte Tat. Mangels entgegenstehender Hinweise im Sachverhalt ist demnach davon auszugehen, dass Faust zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist.

Somit bestehen dringender Gründe dafür, dass die Fahrerlaubnis von Faust bereits vorläufig nach § 111a StPO entzogen wird. Sein Führerschein unterliegt mithin der Einziehung und kann nach §§ 94 Abs. 2 und 3 i.V.m. 111a StPO i.V.m. 69 StGB beschlagnahmt werden.

- 1 *Marcello Baldarelli* ist hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW in der Fächern Verkehrsrecht und Verkehrslehre.
- 2 *Prof. Dr. Andreas Mertens* ist hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung, Abteilung Köln in den Fächern Strafrecht und Eingriffsrecht.
- 3 Bei den Personaldaten handelt es sich um Erfindungen der Verfasser. Es besteht kein Bezug zu einem Ermittlungsverfahren oder sonstigen Verfahren bei der Polizei.
- 4 Die Aufgabenstellung erfordert die gutachterliche Prüfung. Häufig verzichten die Studierenden jedoch darauf diese Technik anzuwenden. Insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe werden nicht definiert, sondern nur deren Vorliegen einfach unterstellt oder mit einer nachgeschobenen Begründung im Urteilsstil bearbeitet. Ein solches Vorgehen entspricht nicht der Aufgabenstellung.
- 5 BGH NZV 1999, 48.
- 6 BGH NJW 1982, 2612-1612 (Anforderung an Beweisanzeichen für relative Fahrunsicherheit).
- 7 Statt Vieler *König* in Hentschel/Dauer/König, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage, 2019, § 315c Rd. 15 und *Fischer*, StGB, 67. Auflage, 2020, § 315c Rn. 7.
- 8 Vgl. Blum/Huppertz/Baldarelli, Verkehrsstrafrecht, 2015, S. 88 Rd. 166.
- 9 Vgl. Blum/Huppertz/Baldarelli, Verkehrsstrafrecht, 2015, S. 88 Rd. 167 unter Hinweis auf die Rechtsprechung.
- 10 Vgl. zur Abgrenzung Blum/Huppertz/Baldarelli, Verkehrsstrafrecht, 2015, S. 90 Rd. 167 am Ende. Rechtsprechung.
- 11 Eine andere Auffassung ist mit entsprechender Begründung gut vertretbar.
- 12 Vgl. Blum/Huppertz/Baldarelli, Verkehrsstrafrecht, 2015, S. 75 Rd. 137.
- 13 Vgl. Blum/Huppertz/Baldarelli, Verkehrsstrafrecht, a.a.O.
- 14 Vgl. Blum/Huppertz/Baldarelli, Verkehrsstrafrecht, a.a.O., S. 80 Rd. 147.

- 15 Aus Gründen der Praktikabilität wird darauf verzichtet, nach Ablehnung des Vorsatzes eine neue Strafbarkeitsprüfung, nun bezüglich des Fahrlässigkeitsdelikts, zu beginnen. Stattdessen wird im Rahmen der durchgeführten Prüfung anstelle des Vorsatzes aufgrund der bestehenden objektiven und subjektiven Vorhersehbarkeit die zu einem geringeren Strafraum führende Fahrlässigkeitsstrafbarkeit angenommen.
- 16 In dieser Konstellation erscheint es ausnahmsweise sachgerecht, auf spätere Ausführungen zu verweisen, da anderenfalls ein erheblicher Teil der Klausurprüfung im Rahmen des Grundrechtseingriffs vorweggenommen werden müsste.
- 17 Vgl. *Bartmeier/Holzberg/Nibbeling*, Staatsrecht, 2017, Rd. 576.
- 18 Eine präventive Zielrichtung, also ein Verwaltungsakt nach § 43 PolG NRW, ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Aufgabe ausdrücklich von einer Beschlagnahme spricht, § 43 PolG NRW aber nur den Begriff einer Sicherstellung kennt. Außerdem geht hier die repressive Beschlagnahme vor, vgl. Nr. 43.01 der Verwaltungsvorschriften zum PolG NRW und *Baldarelli/von Prondzinski*, PolG NRW – Kurzkomm. 2019, § 43 a.E.
- 19 Ob § 1 Abs. 4 PolG NRW in diesem Zusammenhang zu nennen ist, ist umstritten; vgl. *Bialon/Springer*, Eingriffsrecht, 5. Aufl., 2019, 4. Kap. Rd. 37.
- 20 Vgl. die Ausführungen zum Tatverdacht in der formellen Rechtmäßigkeit.
- 21 Daneben könnte man auch die zweite Alternative des § 74b StGB denken, die Einziehung von Gegenständen, wenn die Gefahr besteht, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden; vgl. *Nimtz/Thiel*, Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen, 2017, Rd. 1043.
- 22 Dieser Prüfungspunkt ist auch hier zwingend zu bearbeiten, auch wenn nicht (wie gewohnt) geprüft werden kann, ob die Vorschriften beachtet wurden. Sprachlich ist auf eine noch durchzuführende Beschlagnahme abzustellen.
- 23 Dies kann auch als eigener Punkt neben den besonderen Form- und Verfahrensvorschriften behandelt werden.
- 24 Vgl. *Bialon/Springer*, Eingriffsrecht, 5. Aufl., 2019, 46. Kap. Rd. 44.
- 25 Diese Feststellung ist nicht eigens gefragt, bietet sich aber als Einstieg in die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen an.